

„§55

**Begünstigung**

Wer nach Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 oder § 53 a dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

»§ 56

**Unterlassung der Anzeige**

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens gemäß § 53 oder § 53 a vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen gemäß § 53 a Absatz 5 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.“

**Anlage 8**

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 35 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Versuch nach Absatz 2 kann geahndet werden.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, Abs. 4 wird Abs. 5, Abs. 5 wird Abs. 6, Abs. 6 wird Abs. 7, Abs. 7 wird Abs. 8, Abs. 8 wird Abs. 9 und Abs. 9 wird Abs. 10.

2. Im neuen § 35 Abs. 4 wird als Buchst h) eingefügt:

„h) bei der Ausübung eines Funkdienstes die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Funkverkehr verletzt.“

**Gesetz**

**über eine staatliche Vorauszahlung  
an durch Straftaten geschädigte Bürger**

— Schadenersatzvorauszahlungsgesetz —

vom 14. Dezember 1988

Das in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende umfassende System der Sozialleistungen garantiert den durch Straftaten geschädigten Bürgern medizinische Betreuung und materielle Sicherstellung. Bei der Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche gegen den Straftäter erhalten die Geschädigten umfassende Unterstützung durch die Organe der Rechtspflege. Ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Straftäter nicht durchsetzbar, wird dem Geschädigten zur Vermeidung schwerwiegender Auswirkungen und zur weiteren Sicherung seiner Rechte finanzielle Hilfe gewährt. Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

**§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung an Bürger, denen durch eine Straftat ein Schaden zugefügt wurde.

**§ 2****Grundsätze**

(1) Bürgern, die auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Straftat geschädigt wurden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine staatliche Vorauszahlung gewährt, wenn ein rechtskräftig festgestellter Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger nicht oder nicht in angemessener Zeit und Höhe durchgesetzt werden kann.

(2) Über die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung entscheidet auf Antrag des geschädigten Bürgers das Gericht.

(3) Die staatliche Vorauszahlung erfolgt durch die Staatliche Versicherung der DDR.

**Voraussetzungen und Umfang  
der staatlichen Vorauszahlung****§ 3**

(1) Ist einem Bürger durch eine Straftat ein Gesundheitsschaden zugefügt worden, wird eine staatliche Vorauszahlung gewährt, wenn der Schaden zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner bisherigen Lebensverhältnisse geführt hat. Eine staatliche Vorauszahlung wird auch gewährt, wenn aufgrund der Umstände der Begehung der Straftat und ihrer Auswirkungen auf die Öffentlichkeit ein unverzüglicher Schadensausgleich geboten ist.

(2) Die staatliche Vorauszahlung umfaßt neben dem Ersatz für die Folgen des Gesundheitsschadens gemäß § 338 ZGB auch den Ersatz der durch die Straftat beschädigten oder verlorengegangenen Kleidung und anderer Sachen, die der geschädigte Bürger bei sich hatte, sowie die Kosten der Rechtsverfolgung.

**§ 4**

Hat die Straftat zum Tod eines Bürgers geführt, wird eine staatliche Vorauszahlung für die Kosten der Bestattung und für die Unterhaltsansprüche Dritter im Umfang des § 339 ZGB sowie für die Kosten der Rechtsverfolgung gewährt.

**§ 5**

Ist einem Bürger durch die Straftat ein Vermögensschaden zugefügt worden, wird eine staatliche Vorauszahlung gewährt, wenn der Schaden zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des geschädigten Bürgers geführt hat und dadurch sein Lebensunterhalt gefährdet ist.